

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

24 (9.3.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 24

Karlsruhe, den 9. März

1951

Inhalts-Verzeichnis

210-225

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 210 Aushang von Plakaten mit der Stellungnahme des Deutschen Bundestages zur Grotewohl-Aktion
- 211 Berichtigung zur Verf 188/1951 über die Öffnung der Vormerkliste für Rangieraufseher
- 212 DV 163 (VOL); ABL u ABest ABL — Ausgabe 1950
- 213 Feuerschutzabgabe
- 214 Lohnsteuerberechnung; hier: Feststellung
- 215 Organisationsänderung bei der Bp; hier: Aufhebung der Bp-Wache der ED Karlsruhe
- 216 Verbesserung der Prüfungsleistungen und Ausbildungserfolge
- 217 Vertrauensmänner der Schwerbeschädigten

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 218 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Versorgungsheilbehandlung; hier: Bundesbehandlungsscheine nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

- 219 Bundesbahn-Versicherungsanstalt. Aufstellung der Beitragslisten I

III. Betrieb und Fahrplan

- 220 Abgekürzte Gattungsbezeichnungen für Reisezugwagen
- 221 Bekämpfung der Betriebsunfälle; hier: Rottensignale
- 222 Wagen mit leicht feuerfangender Ladung, FV § 87 (10) und Anlage 27

IV. Verkehr

- 223 Dienstgutbeförderung (DV 245) hier: Rücksendung von leeren Privatbehälterwagen
- 224 Feststellung des Tatbestandes nach Ablieferung des Gutes

V. Bau, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

- 225 Schrankenwärterdienst

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

210 Aushang von Plakaten mit der Stellungnahme des Deutschen Bundestages zur Grotewohl-Aktion

9 Vt 7 Lgag (ABl 24. 9. 3. 51.)

Den Bahnhöfen gehen in den nächsten Tagen zwei Plakate des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen zur Grotewohl-Aktion zu. Die Plakate sind für die Dauer von 10 Tagen gebührenfrei auszuhängen. Genehmigungsnummer: 5066.

211 Berichtigung zur Verf 188/1951 über die Öffnung der Vormerkliste für Rangieraufseher

3 HP 43 (ABl 24. 9. 3. 51.)

Im Amtsblatt 21 Nr 188 ist unter Ziff 3 Abs g) hinter dem Wort „Vorprüfung“ einzufügen: „und dem Ergebnis der eignungs-technischen Untersuchung“.

212 DV 163 (VOL); ABL u ABest ABL — Ausgabe 1950

1 F 7 Rv (ABl 24. 9. 3. 51.)

Die mit ABl-Verf 4/1951 eingeführten ABL und ABest ABL — Ausgabe 1950 — (Drucksache 163 01) sind auf Seite 9 wie folgt zu berichtigen:

§ 14 ABest I: „Versandort“ in „Verwendungsort“.

§ 15 ABest II a: „unr“ in „nur“.

213 Feuerschutzabgabe 11 Fg 7 Pagf (ABl 24. 9. 3. 51.)

Gem. § 1 Abs. III a der Steuerordnung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe sind Polizeivollzugsbeamte von der Abgabepflicht befreit. Da unsere Auffassung, die Bahnpolizei- und Bahnkriminalpolizei-

beamten den Polizeivollzugsbeamten gleichzustellen, in Baden strittig war, haben wir die Entscheidung des Badischen Ministeriums des Innern in Freiburg/Brsg herbeigeführt. Dies teilt uns mit Schreiben Nr. 2986 Norm: Amtsreg. VI 3, XXII 6 vom 26. 2. 1951 mit, daß die hauptamtlich tätigen Bahnpolizei- und Bahnkriminalpolizeibeamten den Polizeivollzugsbeamten gleichzustellen und daher von der Feuerschutzabgabe befreit sind. Die nach den §§ 74 ff der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung mit gewissen polizeilichen Aufgaben betrauten Eisenbahnbetriebsbeamten können dagegen den Polizeivollzugsbeamten nicht gleichgestellt werden und sind zur Feuerschutzabgabe heranzuziehen.

Die Bediensteten sind entsprechend aufzuklären.

214 Lohnsteuerberechnung; hier: Feststellung

5 H Ps 10 Pagl (ABl 24. 9. 3. 51.)

Die GDE Speyer hat angeordnet:

Nach der Fußnote zu Spalte 15 der Anleitung zur Führung des Lohnabzugsnachweises (DV 198) sind bei mindestens 20 v. H. der Arbeitnehmer die Berechnungen der Lohnsteuer zu prüfen und festzustellen. Diese Prüfung hat sich im monatlichen Wechsel immer auf andere Arbeitnehmer zu erstrecken; die Steuerberechnungen für die an der Aufstellung des Rechnungswerks beteiligten Bediensteten sind stets zu prüfen. Diese Bestimmung gilt auch bei der Zahlung der Besoldungen und Versorgungsbezüge im Lochkartenverfahren mit der Maßgabe, daß hier die Prüfung und Feststellung bei mindestens 10 v. H. der Arbeitnehmer durch einen Feststellungsbeamten der Hauptkasse zu erfolgen hat.

Bei der Fußnote zu Spalte 15 (Seite 13 DV 198) der Anleitung zur Führung des Lohnabzugsnachweises ist diese Verfügung vorzumerken.

215 Organisationsänderung bei der Bp; hier: Aufhebung der Bp-Wache der ED Karlsruhe

Bp — Bp 1 Bpo (ABl 24. 9. 3. 51.)

Mit Wirkung vom 15. März 1951 wird die zur Zeit in Karlsruhe, im Gebäude Karlstraße 38, untergebrachte Bp-Wache mit Fernsprechananschluß 5319 aufgelöst und der Bp-Wache Karlsruhe Hbf angegliedert. Alle Anträge auf Begleitung von Geldtransporten, Vormeldung von wichtigen Sendungen, deren Begleitung durch die Bahnpolizei vorgesehen ist, sind ab 15. März 1951 an die Bp-Wache Karlsruhe Hbf (Fernsprecher 318) zu richten. Die Bediensteten, die der Bp-Wache Karlsruhe Hbf angegliedert werden, unterstehen einsatzmäßig der Bp-Wache, jedoch in personeller Hinsicht nach wie vor dem EBA Rastatt. Die Überleitung findet am 15. März 1951 statt.

216 Verbesserung der Prüfungsleistungen und Ausbildungserfolge

4 P 62 Pp (ABl 24. 9. 3. 51.)

Die Erfahrungen bei Wiederholungsprüfungen haben gezeigt, daß viele Anwärter Wissenslücken, die in der ersten Prüfung beobachtet wurden, auch beim zweiten Versuch nicht auszugleichen vermochten. Es liegt deshalb die Vermutung nahe, daß einzelne Prüflinge ihre Fehler und Mängel nicht so hinreichend kannten, wie es zu einer gründlichen Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung notwendig gewesen wäre.

Nach der Prüfungsordnung eröffnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der mündlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses den Prüflingen, die nicht bestanden haben, weshalb die Prüfung nicht bestanden wurde.

Diese Eröffnung seitens des Prüfungsausschusses ist aber nicht möglich bei Prüflingen, die beim ersten Versuch den schriftlichen Hauptteil der Prüfung nicht bestanden haben und deshalb zur mündlichen Prüfung nicht einberufen werden konnten.

Von der ED werden der Prüfling und die Dienststelle anhand eines Vordrucks verständigt, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde. Es ist aber notwendig, daß der Prüfling und die Ausbildungsstelle auch die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer erfährt, damit Lücken in der Ausbildung und im Wissen beseitigt werden können.

Zur Verbesserung der Prüfungsleistungen ordnen wir mit sofortiger Wirkung an:

- a) Unabhängig von den mündlichen Hinweisen während und nach einer Prüfung durch die Vorsitzenden und Beisitzer der Prüfungsausschüsse, sind alle korrigierten Prüfungsarbeiten nach Abschluß einer Prüfung durch die Personalsachbearbeiter P 40 bis P 49 über die Amtsvorstände den Dienstvorstehern zur eigenen Kenntnisnahme und Unterrichtung des Prüflings zuzuleiten.

Die Amtsvorstände (bei Beamten des gehobenen Dienstes) und die Dienstvorsteher (bei Beamten des einfachen und mittleren Dienstes) sprechen die Beanstandungen und Fehler aller Arbeiten eingehend mit dem Prüfling durch. Es ist dafür zu sorgen, daß dem Prüfling durch Unterricht und praktische Beschäftigung Gelegenheit zum Ausgleich gegeben wird. Dies gilt besonders für Anwärter, die auf eigenen Antrag oder verwaltungsseitig zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Für Prüflinge, die nach den Beobachtungen des Dienstvorgesetzten auch den Anforderungen einer Wiederholungsprüfung voraussichtlich nicht genügen, ist Antrag auf Streichung aus der Anwärterliste und ggf Zurückziehung aus der Ausbildung zu stellen.

Die Prüfungsarbeiten sind mit einem Vermerk über die Eröffnung ihres Inhaltes an den Prüfling zu versehen. Soweit es sich um Lohnbedienstete handelt, werden die Prüfungsarbeiten wie seither zu den Personalpapieren genommen, während die Prüfungsarbeiten von Beamten zur Beiheftung in den Personalakten dem Personalbüro zurückzureichen sind. Da gemäß DV II zum BPG vom 2. Ok-

tober 1950 Prüfungsakten nicht zu den Personalakten gehören, ist von der Fertigung von Abschriften oder vorübergehenden Aushändigung von Prüfungsarbeiten an den Prüfling abzusehen.

- b) In den Verständigungsschreiben an die Prüflinge und die Dienststellen sind sowohl die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer als auch die Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Hauptteils und das Gesamturteil der Prüfung anzugeben.

Wir erwarten, daß vorstehende Anordnungen, die vornehmlich im Interesse der Prüflinge selbst liegen, zu einer dringend notwendigen Verbesserung der Ausbildungserfolge und Prüfungsleistungen wesentlich beitragen. Darüber hinaus soll dadurch allen Dienstvorgesetzten Gelegenheit gegeben werden, mangelhafte Ausbildungen in bestimmten Dienstzweigen zu erkennen und einzukreisen, während die Amtsvorstände einen zuverlässigen Überblick über die Ausbildungserfolge der einzelnen Dienststellen und somit Gelegenheit zur rechtzeitigen Beseitigung von Mißständen und Nachlässigkeiten erhalten.

217 Vertrauensmänner der Schwerbeschädigten

5 Ps 77 Uub (ABl 24. 9. 3. 51.)

Bezug: ABIVerf 290/1948 und 337/1950

Die GDE Speyer ordnet mit Verf 6510 Uub vom 20. 2. 1951 an:

„Die verlängerte Amtszeit der Vertrauensmänner der Schwerbeschädigten wird mit Rücksicht auf die unmittelbar bevorstehende Verschmelzung erneut bis auf weiteres verlängert. Längstens jedoch bis zur Durchführung der mit dem neuen Schwerbeschädigtengesetz erwarteten Regelung einer Interessenvertretung der Schwerbeschädigten in den Dienststellen, Dienststellen, bei denen ein Bedürfnis zu früherer Neuwahl besteht, mögen der GDE auf dem Dienstweg sofort berichten.“

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten**218 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Versorgungsheilbehandlung; hier: Bundesbehandlungsscheine nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)**

5 Ps 53 Ukv (ABl 24. 9. 3. 51.)

Nach dem am 19. 12. 1950 verkündeten Bundesversorgungsgesetz des für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, das einheitlich für das gesamte Bundesgebiet unter Aufhebung aller bisherigen gesetzlichen Vorschriften der Länder rückwirkend vom 1. 10. 1950 an gültig ist, obliegt der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse wie bisher die Versorgungsheilbehandlung ihrer kriegsbeschädigten Mitglieder, die unverändert im vollen Umfang die Kassenleistungen der Versicherten erhalten.

Für die Durchführung der Heilbehandlung durch die Krankenkassen sind besondere **Bundesbehandlungsscheine** aufgelegt, die der Kasse zum Nachweis der erstattungsfähigen Aufwendungen dienen. Entsprechend den nach dem BVG anspruchsberechtigten Personenkreisen sind fünf verschiedene Bundesbehandlungsscheine vorgesehen.

Für die BBKK haben Bedeutung der weiße „Bundesbehandlungsschein für Versicherte - Verlängerung“ und der „Bundesbehandlungsschein für Zugeheilte - Ausgesteuerte - Verlängerung“ mit einem rosafarbenen Schrägstreifen.

Der Bundesbehandlungsschein für Versicherte ist künftig bei jeder Inanspruchnahme der Kasse für Versorgungsheilbehandlung neben dem Krankenschein auszustellen, also auch in Fällen ohne Arbeitsunfähigkeit, da die Kasse hierfür Kostenersatz erhält.

Die Ziff 1 des Bundesbehandlungsscheines für Versicherte füllt die Dienststelle (nach Einsichtnahme des letzten Versorgungsbescheides) im Durchschreibeverfahren — möglichst mit Schreibmaschine — aus. Das Kassenmitglied legt Teil 1 und 2 zusammen mit dem

Mitgliederkrankenschein dem Arzt vor. Der Arzt leitet beide Stücke des Scheines, wenn der ursächliche Zusammenhang des Behandlungsleidens mit der Kriegsbeschädigung wahrscheinlich ist, nach Beendigung der Behandlung, spätestens nach Ablauf des Kalendervierteljahres, für das der Schein ausgestellt wurde, an die Bezirksleitung. Wenn der ursächliche Zusammenhang zweifelhaft ist, wird der Arzt den Schein sofort der Bezirksleitung zurückgeben, die ggf eine Entscheidung des Versorgungsamtes herbeiführt.

Die als Schädigungsleiden eingetragenen anerkannten Gesundheitsstörungen ergeben sich aus dem Rentenbescheid. Solange ein Bescheid nach dem BVG nicht ergangen ist, gilt der nach den bisherigen Vorschriften erteilte Bescheid weiterhin als Ausweis für die Heilbehandlung. Dies gilt auch für solche Bescheide, in denen der Anspruch auf Rente abgelehnt ist, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit den gesetzlichen Mindestgrad nicht erreicht. Solche Bescheide können jedoch als Ausweis nur dann verwendet werden, wenn darin eine bestimmte Gesundheitsstörung als Versorgungsgrund ausdrücklich anerkannt ist. Ist die Geltungsdauer eines solchen Bescheides bis zum 31. 12. 1950 befristet, so kann er trotzdem bis auf weiteres als Ausweis für die Heilbehandlung gelten, vorläufig längstens bis zum 31. 12. 1952.

Von sofort an ist der Bundesbehandlungsschein auszustellen und als Anlage dem Krankenschein beizugeben, wenn

- der Antragsteller keine Rente bezieht, d. h. nur Heilfürsorge ohne Rente erhält,
- der Antragsteller, der Rente bezieht, bereits einen neuen Umanerkennungsbescheid nach dem BVG erhalten hat.

Sofern selbstberechtigte (nicht bei anderen Kassen selbstversicherte) Familienangehörige versicherter Kassenmitglieder die BBKK wegen ihres Kriegsleidens in Anspruch nehmen, die ihnen nach dem BVG Leistungen zu gewähren hat, z. B. die Kriegsbeschädigte als Familienangehörige mitversicherte Tochter (Satzung BBKK § 28) eines Mitgliedes der BBKK, ist neben dem Familienkrankenschein ein Bundesbehandlungsschein für Versicherte auszustellen. An Beschädigte, deren Gesundheitsschäden auf einer vor dem 1. 9. 1939 beendeten Dienstleistung oder auf einem vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Ereignis (z. B. Schädigung aus dem 1. Weltkrieg) beruhen, sind keine Bundesbehandlungsscheine auszugeben, da in diesen Fällen die Krankenkasse für ihre Leistungen keinen Kostenersatz erhält.

Der Bundesbehandlungsschein für Zugeteilte-Ausgesteuerte wird in erster Linie für ausgesteuerte Kassenmitglieder benötigt. Ihn gibt nur die Bezirksleitung aus.

Vorerst bis zur einheitlichen Auflage werden die Vordrucke der Bundesbehandlungsscheine bei der Bezirksleitung vorrätig gehalten und sind bei Bedarf von den Dienststellen fernmündlich (Ruf 1857) anzufordern. Die Behandlungsscheine gelten längstens während eines Kalendervierteljahres. Nach Ablauf dieser Frist sind die gleichen Muster als Verlängerungsscheine auszugeben.

Nach Herausgabe aller für die Bearbeitung der Versicherungsfälle durch die Dienststellen notwendigen Vorschriften und Vordrucke durch das Bundesarbeitsministerium werden die Bestimmungen der Versivo bekanntgegeben werden, nach denen die Bearbeitung durch die BBKK geschieht.

Die Dienststellen sind verpflichtet, gewissenhaft auf die Beigabe des Bundesbehandlungsscheines zum Krankenschein bei allen Heilbehandlungsfällen der kriegsbeschädigten Kassenmitglieder und der anspruchsberechtigten Familienangehörigen, in denen der ursächliche Zusammenhang der Beschwerden mit dem anerkannten Schädigungsleiden anzunehmen ist, zu achten, um die Ersatzansprüche der Kasse sicherzustellen und sie vor Verlusten zu bewahren.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir erneut darauf hin, daß alle durch ein KB-Leiden begründeten Verord-

nungen für kleinere und größere Heilmittel, soweit nicht bereits vom Arzt geschehen, mit Buntstift auffällig durch den Vermerk „KB“ zu kennzeichnen sind. (ABlVerf 689/1950, letzter Absatz).

Vormerkung dieser ABlVerf in der Versivo-DV 172 — § 89 (Seite 75).

219 Bundesbahn-Versicherungsanstalt. Aufstellung der Beitragslisten I

5 Ps 11 Ui (ABl 24. 9. 3. 51.)

Bei Prüfung der Beitragslisten I für die Bundesbahn-Versicherungsanstalt haben wir bei vielen Dienststellen feststellen müssen, daß die Vorschriften nicht genügend beachtet oder falsch ausgelegt werden. Wir weisen deshalb auf folgendes besonders hin:

I. Die Amtsblattverfügung 1089/1950 bezieht sich nicht auf jeden im Lohnverhältnis beschäftigten früheren Beamten, sondern nur auf Beamte im Wartestand. Wartestandsbeamter ist, wer im Besitze einer Urkunde ist, durch welche die Versetzung in den Wartestand ausgesprochen wurde. Es ist dabei unerheblich, ob der Betreffende zur Zeit Wartegeld erhält oder nicht, denn wegen seiner geringen Höhe ruht der Bezug bei allen im Lohnverhältnis Beschäftigten. Wir ersuchen daher, bei allen früheren Beamten festzustellen, in welchem beamtenrechtlichen Verhältnis sie zur Zeit stehen, und etwa zu viel oder zu wenig erhobene Beiträge auszugleichen.

II. Vielen Lohnrechtern ist noch unklar, was versicherungspflichtiger und versicherungsfreier Entgelt ist. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß alle steuerpflichtigen Bezüge auch versicherungspflichtig sind. § 8 Versivo (DV 172) gibt über diese Fragen erschöpfend Auskunft. Wir müssen erwarten, daß sich alle Lohnrechner mit dieser Vorschrift eingehend beschäftigen.

III. Auf jeder Lohnstammkarte ist nach § 5⁵ Versivo die Beitragsgruppe zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift vermindert Fehler durch falsche Einstufung.

IV. Die Lohnabzugsnachweise sind in Spalte 15 festzustellen. Der Feststellungsvermerk fehlt trotz des Vordruckes bei der Hälfte aller Karten.

Jeder Lohnrechner sollte sich immer darüber im Klaren sein, daß durch kleine Ungenauigkeiten den Versicherten später bei Eintritt des Versicherungsfalles große Nachteile entstehen können, die dann nicht mehr auszugleichen sind.

III. Betrieb und Fahrplan

220 Abgekürzte Gattungsbezeichnungen für Reisezugwagen

33 Bfp 15 Bb (ABl 24. 9. 3. 51.)

Verf der HVB 33.335 Bbp 127 v. 24. 2. 51

„Es werden folgende abgekürzte Gattungsbezeichnungen festgesetzt:

- Wagen mit fest eingebauten Lautsprechern = „I“
z B C4ül
- Wagen mit fest eingebauten Lautsprechern und Sendeanlage = „II“
z B C4üll oder WG4ükll
- Wagen mit Einrichtungen zur Unterbringung von Skiern von „Bretteln“ hergeleitet, z B C4ib = „b“
- Gesellschaftswagen mit Kinoeinrichtung von Film hergeleitet, z B WG4üf = „f“
- Wagen, die nur als Kinowagen verwendet werden können = „Wf“

Von der Festsetzung einer Gattungsbezeichnung für Wagen mit Schreibabteilen wird vorläufig abgesehen.

Die mit diesen Sondereinrichtungen bereits ausgestatteten Wagen sind bei ihrem nächsten Aufenthalt im EAW mit den neuen Gattungszeichen zu versehen.

Die Anlage 3 der PWV ist zu ergänzen.“

Ergänzend hierzu geben wir noch bekannt, daß die bisher unter der Bezeichnung „Tanzwagen“ laufenden Wagen die Gattungsbezeichnung „Gesellschaftswagen“ = WG erhalten haben.

221 Bekämpfung der Betriebsunfälle; hier: Rottenwarnsignale 31 B 4 Bu (ABl 24. 9. 3. 51.)

Verfügung der HVB 31.313 Bu 24 v. 26. 2. 1951

Bei der Untersuchung des Überfahrens einer Arbeiterrotte auf zweigleisiger Strecke, die nicht Ausnahmestrecke ist und auf der somit gemäß UVV II § 2 (2) das Arbeitsgleis bei der Vorbeifahrt eines Zuges im Nachbargleis geräumt werden mußte, ist eine Abwandlung des Signals Ro 2 festgestellt worden. Es war üblich geworden, bei Ankündigung eines Zuges im Nachbargleis das Signal Ro 2 einmal, bei Ankündigung eines Zuges im Arbeitsgleis das gleiche Signal zweimal zu geben. Das Arbeitsgleis wurde gewohnheitsgemäß und verbotswidrig erst geräumt, wenn das Signal Ro 2 zweimal gegeben wurde.

Solche Abweichungen können nicht geduldet werden. Wir ersuchen, gegen Lässigkeiten und Eigenmächtigkeiten bei der Anwendung der Rottenwarnsignale mit der gebotenen Schärfe einzuschreiten. Insbesondere sind die Dienstvorsteher, die ihrer Aufsichtspflicht nicht genügt haben, zur Verantwortung zu ziehen.

222 Wagen mit leicht feuerfänger Ladung, FV § 87 (10) und Anlage 27

31 B 7 Bavf (ABl 24. 9. 3. 51.)

Verf der HVB 31.312 Bavf 241 vom 23. 2. 1951 (Auszug)

Durch einen Großversuch soll erprobt werden, ob zur Vereinfachung der Zugbildung und des Rangierbetriebes auf die Einstellung von Schutzwagen bei der Beförderung von Wagen mit leicht feuerfänger Ladung gemäß § 87 (10) verzichtet werden kann. Vom 15. 3. 51 an dürfen daher gedeckte und offene mit einer Decke versehene Güterwagen, die mit leicht feuerfänger Stoffen beladen sind, an beliebiger Stelle des Zuges eingestellt werden. FV § 87 (10) wird somit auf leicht feuerfänger Ladungen in offenen Wagen ohne Decke beschränkt. Die Bestimmungen in FV Anlage 27 (7), (12) u (13), wonach bei der Beförderung von Pulverwagen Wagen mit leicht feuerfänger Stoffen nicht als Schutzwagen verwendet werden dürfen, sind auch in der Versuchszeit zu beachten.

Wir ersuchen, die Beteiligten zu verständigen und anzuweisen, jede Unregelmäßigkeit, die auf die beliebige Einstellung von Wagen mit leicht feuerfänger Ladung zurückzuführen ist, der ED zu melden.

IV. Verkehr

223 Dienstgutbeförderung (DV 245) hier: Rücksendung von leeren Privatbehälterwagen

7 V 12 Vgd (ABl 24. 9. 3. 51.)

Nach der DV 245 (Dienstgutvorschrift) § 1 (3) c) sind leere Privatbehälterwagen, mit denen Güter an

Stellen der Bundesbahn geliefert wurden oder geliefert werden sollen, im öffentlichen Verkehr abzufertigen. In außerordentlichem Umfange wurden solche Wagen festgestellt, die als Dienstgut zurückgesandt wurden. Um die Bundesbahn vor Frachtausfällen zu bewahren, sind alle beteiligten Bediensteten auf diese Bestimmung hinzuweisen.

224 Feststellung des Tatbestandes nach Ablieferung des Gutes 7 H V 5 Vgae (ABl 24. 9. 3. 51.)

In letzter Zeit ist wiederholt verlangt worden, den Tatbestand über angebliche Beförderungsschäden auch noch nach Ablauf einer Woche nach Ablieferung des Gutes festzustellen. Verschiedentlich ist hierbei die Rechtmäßigkeit der Bestimmungen des § 23 Erm V angezweifelt worden.

Von Rechtswegen ist daran festzuhalten, daß mit allen anderen Ansprüchen gemäß § 93 (1) EVO mit der Annahme des Gutes auch der Anspruch auf Ausstellung einer Tatbestandsaufnahme erloschen ist. Indessen kann innerhalb der Wochenfrist nach § 93 (2) d) EVO und Art 44 § 2 Abs 4 IÜG und im internationalen Gepäckverkehr nach Artikel 44 § 2 Abs 4 b) IÜP spätestens nach 3 Tagen bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden der Antrag noch gestellt werden. Da beim Stellen des Antrages nicht feststeht, ob es sich um einen äußerlich erkennbaren oder einen äußerlich nicht erkennbaren Schaden handelt, muß dem innerhalb der vorgeschriebenen Frist gestellten Antrag auf Ausfertigung einer Tatbestandsaufnahme in jedem Falle entsprochen werden.

Diese Rechtslage gilt nur bei Beschädigung oder teilweisem Verlust.

Wird der Antrag erst nach Ablauf einer Woche beziehungsweise erst nach Ablauf der 3 Tage gestellt, so ist nach einer Anordnung der HVB die Entscheidung des vorgesetzten Eisenbahn-Verkehrsamtes fernmündlich einzuholen.

Wegen Änderung des § 23 Erm V ergeht besondere Anordnung vom Beauftragten für die Fortbildung der Verkehrsvorschriften.

V. Bau-, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

225 Schrankenwärterdienst

42 T 3 Jwss (ABl 24. 9. 3. 51.)

Vorgang: ABIVerf Nr 294/1945

Es muß immer wieder festgestellt werden, daß die Schrankenwärter das Blinklicht nach den Bestimmungen des § 23 der Bahnbewachungsvorschrift nicht ordnungsmäßig geben oder es überhaupt unterlassen. Mit obengenannter Verfügung wurde das Blinklicht, das während des Krieges entfallen ist, wieder eingeführt. Es wird erwartet, daß die Anordnung in Zukunft befolgt wird.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

(ABl 24. 9. 3. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Vorsteherstelle der Bm Tuttlingen (Klasse 1 a)	alsbald — Pr A 4 —	Nach Wegzug des Inhabers	23.3.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.